

3 Schaden ≠ Schaden

Dieses Kapitel ist an dieser frühen Stelle in diesem Buch platziert, um von vornherein auf Klarheit darüber hinarbeiten zu können, was überhaupt versichert ist. Wenn jemand wie ich, der sich beruflich fast ausschließlich mit Schäden beschäftigt, in seiner Freizeit eher nicht darüber sprechen will, so dürfte dies durchaus verständlich sein. Es läßt sich dies dennoch natürlich nicht vollständig vermeiden und wird dadurch – manchmal ungewollt – für mich zu einer durchaus wichtigen Informationsquelle zum besseren Verständnis der allgemein verbreiteten Vorstellungen von abgeschlossenen Versicherungen und ihrem vermuteten Umfang, von Ansprüchen und Regulierungsvorstellungen. Man kann es der breiten Öffentlichkeit nicht verdenken, daß unter dem Begriff Schaden so ziemlich alles, was auch nur in etwa darunter fallen könnte, über einen Kamm geschert wird und die Komplexität der unterschiedlichen Aspekte, die bei jedem Schaden festzustellen und in der Regulierung zu beachten sind, nicht gesehen werden. Wo soll aber auch Otto Normalverbraucher oder hier besser Otto Normalgeschädigter sein Wissen her haben alleine schon über den Unterschied zwischen einem Sachschaden und einem Haftpflichtschaden, geschweige denn zu detaillierteren Aspekten der Schadensbeurteilung, die sich etwa aus Versicherungsbedingungen ergeben.

Für den professionellen Schadenbearbeiter oder Schadenregulierer sind jedoch diese Vorbedingungen des Schadensfalls von erheblicher Bedeutung, sie bestimmen oft wesentlich das Ergebnis der Schadensregulierung. Ein und derselbe Schaden führt aus unterschiedlichen Betrachtungswinkeln und den dabei vorzusetzenden unterschiedlichen Bedingungen der Beurteilung zu einem völlig anderen Ergebnis. Nehmen wir als Beispiel einen gewöhnlichen Rohrbruch im Leitungssystem eines mehrstöckigen Mietshauses; auf dieses Beispiel werden wir immer wieder zurückkommen, da es die unterschiedlichsten Aspekte von Versicherungszweigen, Schadensarten und -sparten beinhaltet. Das Wasser tritt im Bereich eines senkrechten Versorgungsschachts aus, der sich über die gesamte Gebäudehöhe hinzieht, sagen wir im fünften Obergeschoß. Es läuft in dem Versorgungsschacht nach unten ab, wird durch die mehr oder weniger sorgfältig ausgeführten Abmauerungen (aus Brandschutzgründen) des Schachts auf Höhe der Geschoßdecken jeweils aufgestaut und kann so durch die Schachtwände in verschiedene Bäder eindringen. In den Bädern werden in unterschiedlichem Umfang Decken, Wände und Böden durchfeuchtet sowie teilweise Einrichtungsgegenstände geschädigt. In einem Bad kommt es sogar zu einem schweren Unfall, da der Wohnungsmieter das Wasser auf dem Boden nicht bemerkt, ausrutscht und sich eine gravierende Verletzung zuzieht.

An dieser Stelle wollen wir aber nicht den Schadensfall in seinem gesamten Umfang und seiner erheblichen Dramatik beleuchten, sondern vorerst nur einige kleinere Aspekte. Wir betrachten lediglich den vergleichsweise einfachen und vom

Umfang her geringen Fall in einer der vermieteten Wohnungen, in der im Bad eine Wand relevant durchfeuchtet und ein daran befestigter Badschrank an der Rückseite beschädigt ist. Vorauszusetzen ist, daß das Rohrleitungssystem vor sagen wir circa 10 Jahre installiert wurde und dabei keine augenscheinlichen Verstöße gegen die Regeln der Technik erfolgten. Unter dieser Voraussetzung ist der Rohrbruch und das daraus austretenden Wasser für den Hauseigentümer ein nicht vermeidbarer Schaden, für den er auch nicht im Sinne eines Verschuldens haftbar zu machen ist. Für Rohrleitungssysteme bestehen keine Überprüfmöglichkeiten, mit denen mögliche, sich entwickelnde Leckstellen zu erkennen wären. Der übliche Wartungs- oder/und Kontrollaufwand beschränkt sich hier auf offen liegende Abschnitte der Rohrleitungen, Funktionsteile wie Ventile und unter bestimmten Voraussetzungen möglicherweise (aber keineswegs praktisch üblich) eine Druckprüfung. Eine in der Zukunft sich entwickelnde Leckstelle wird hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu entdecken sein. Diese wird sich eines Tages aufgrund unterschiedlichster Ursachen im Rohrsystem oder an angeschlossenen Geräten einstellen. Es liegt keinerlei Versäumnis des Hauseigentümers vor und insofern auch kein Verschulden als Grundlage für seine Haftung.

Für den durch den Schaden an seinem Badschrank betroffenen Mieter bedeutet dies, daß er diesen Schaden am Hausrat gegenüber seinem Vermieter nicht reklamieren kann. Auch die durchfeuchtete Stelle an der Badwand ist durch den Mieter gegenüber dem Vermieter nicht im Sinne eines Schadens geltend zu machen, sondern lediglich als ein Mangel an der Mietsache. Hier besteht zwar ein Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter, daß ihm dieser eine mangelfreie Wohnung zur Verfügung stellt, nicht aber im Sinne eines Schadensersatzes. Wir haben also durchaus einen Schaden vorliegen, der aber in haftpflichtrechtlicher Hinsicht nicht als solcher regulierungsfähig wäre.

Die Betrachtung dieses Schadensbeispiels erfolgte bislang ohne Berücksichtigung eventuell bestehender Versicherungen. In den meisten Fällen wird aber ein Vermieter für seine Wohngebäude eine Wohngebäudeversicherung mit Einschluß der Gebäudeleitungswasserversicherung abgeschlossen haben und möglicherweise der Mieter eine Hausratversicherung. Die Gebäudeleitungswasserversicherung wird die Instandsetzung an der Wand im Bad des Mieters abdecken, je nach Vertrag auch eine aufgrund der Durchfeuchtungserscheinungen möglicherweise gerechtfertigte Mietminderung. Die Hausratversicherung des Mieters wäre ebenfalls zuständig für einen Schaden an Anstrich oder Tapeten im Bad, falls keine Gebäudeleitungswasserversicherung besteht, in jedem Fall aber für den Schaden an dem Badschrank.

Für ein und denselben Schaden besteht also eine Regulierungsmöglichkeit zwischen überhaupt keinem Schadensersatz und vollständigem Ersatz aller Schäden je nach den gegebenen Randbedingungen. Abhängig von den konkreten Umständen der bestehenden Versicherungen und – wie wir noch sehen werden auch der speziellen Versicherungsbedingungen – ist daher ein Schaden nicht gleich einem anderen Schaden, auch wenn in der allgemeine Betrachtungsweise dies häufig so gesehen wird.

3.1 Schaden ja – aber versichert?

"Wer bezahlt mir jetzt den Schaden?" Diese Frage wird mir häufig gestellt und oft genug muß ich zum Entsetzen der Fragesteller antworten: niemand. Nicht jeder mögliche Schaden ist versicherbar, sofern wir uns auf die für jedermann zugänglichen, üblichen Versicherungen beziehen und nicht auf Einzelfallabsicherungen à la Lloyds in London. Lange Zeit war etwa eine Absicherung gegen Elementarschäden wie Überschwemmungen, Erdbeben und ähnliches nicht nur vollkommen unüblich, sondern bei den meisten Versicherungen auch überhaupt nicht möglich. Der Einfluß der Elementardeckung in Hausrat- und Gebäudeversicherungen hat erst in den letzten Jahren deutlich zugenommen¹⁸.

Es verbleiben dennoch mögliche Schäden, für die es keine Deckung gibt, etwa Schädlingsbefall in Gebäuden, sofern er nicht als Folge einer versicherten Schadensverursachung eingetreten ist. Auch wenn ein Schaden aber versicherbar ist, bedeutet dies noch lange nicht, daß er in dem jeweiligen Fall durch die in Anspruch genommene Versicherung gedeckt ist. Eine Hausratversicherung deckt keine Gebäudeschäden ab (Ausnahmen siehe unten), eine Gebäudeversicherung andererseits keinen Schaden am Hausrat oder Inventar (Ausnahmen ebenfalls siehe unten).

Das Beispiel im einleitenden Teil dieses Kapitels hat gezeigt, daß der Schadensersatz bei ein und demselben Schaden sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es kommt darauf an, welche Versicherungen sind gegeben, welche Bedingungen bestehen für diese Versicherungen, sind die für den Versicherten maßgeblichen Obliegenheiten im Versicherungsfall eingehalten worden, liegen Ausschlußgründe vor, oder ganz grundlegend: handelt es sich überhaupt um ein versichertes Ereignis.

Gerade der letzte Aspekt ist von zentraler Bedeutung bei der Beurteilung eines Schadens. Nicht umsonst wird in den allermeisten Versicherungsbedingungen bereits eingangs klargestellt, welche versicherten Gefahren (sprich Schäden) oder anders gesagt welches potentiell gefährdete Gut gegenüber der Einwirkung welcher möglicher Gefährdung versichert ist. Während etwa die möglichen Gefahren sich in den meisten Fällen überschneiden (beispielsweise die standardmäßig abgesicherten Gefahrenbereiche Feuer, Leitungswasser, Hagel, Sturm, Glasbruch), findet sich in diesen Abschnitten der Versicherungsbedingungen die Unterscheidung eben zwischen einer Gebäudeversicherung und einer Hausratversicherung.

Über lange Jahre waren die Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungssparten für alle Versicherungsgesellschaften gleich, da diese Versicherungsbedingungen über das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen (heute Teil des Bafin, Bundesamt für Finanzdienstleistungen) abgesehnet wurden, nachdem sie in den unterschiedlichsten Gremien der Versicherungswirtschaft be-

18 Das gilt nicht für die Haushaltsversicherung zu alten Bedingungen in den neuen Bundesländern, da hier eine Elementardeckung mitenthalten war. Siehe hierzu Kap. Error: Reference source not found S. Error: Reference source not found

raten und bearbeitet worden waren. Eine solche Bindung an eine für alle Gesellschaften geltende Grundlage besteht seit Mitte der neunziger Jahre auf Grund einer durch viele Versicherungsgesellschaften über die Jahre betriebenen Liberalisierung der Vorschriften nicht mehr; jede Versicherungsgesellschaft kann ihre eigenen Bedingungen entwickeln und von diesem Recht wird in großem Umfang Gebrauch gemacht. Dies bedeutet nun nicht, daß seitdem in der Gebäudeversicherung auch der Hausrat versichert ist und umgekehrt oder aber sich die Versicherungen in ihren großen Grundzügen unterscheiden würden. Sehr wohl existieren aber oft viele Unterschiede in Detailfragen. Während man früher lediglich nach der Art der vereinbarten Versicherungsbedingungen fragen mußte und etwa für die Hausratversicherung allenfalls fünf in einigen Details unterschiedliche Bedingungen zu berücksichtigen hatte (VHB 42, 66, 74, 84 und 92), ein Schaden A nach VHB 74 also identisch mit dem Schaden B ebenfalls nach VHB 74 zu regulieren war, bedeutet ein Schaden C nach VHB 2002 der einen Versicherungsgesellschaft und ein Schaden D nach VHB 2002 einer anderen Versicherungsgesellschaft, daß man sich zuerst diese Versicherungsbedingungen besorgen und durchlesen muß, um die Unterschiede in der Regulierung des Schadens C von Schaden D trotz der vermeintlich gleichen Versicherungsbedingungen VHB 2002 zu kennen. Bei Dutzenden auf dem Markt tätigen Gesellschaften, die zudem für ein und dieselbe Versicherungssparte oft ein ganzes Bündel unterschiedlicher Versicherungsbedingungen auf dem Markt geworfen haben, ist es völlig ausgeschlossen, ohne rückversichernden Blick in die Versicherungsbedingungen die Frage zu beantworten, ist dieser Teil des Schadens versichert, und wenn ja, wie.

Betrachten wir nochmals den eingangs zu diesem Kapitel erwähnten Rohrbruchschaden in einer kleinen Variante. Das ausgetretene Leitungswasser ist nicht nur in die Badwand des einen Mieters eingedrungen, sondern lief im Versorgungsschacht weiter nach unten ab und führte zu vergleichbaren Durchfeuchtungerscheinungen und Schäden an Hausratgegenständen in drei weiteren Wohnungen. Auch wenn alle vier Mieter eine Hausratversicherung abgeschlossen haben, kann die Schadensregulierung bei jedem Einzelnen unter Umständen sehr unterschiedlich aussehen. Wenn - was eigentlich zu wünschen und zu hoffen ist - ein guter nachbarschaftlicher Kontakt zwischen den Mietern besteht, werden sich diese unter Umständen über die erfolgte Schadensregulierung austauschen und dabei die Unterschiede bemerken. Man kann sich vorstellen, was als nächstes passiert. Der Sachbearbeiter/Regulierer/Sachverständige, der den jeweiligen Schaden für einen Mieter bearbeitet hat, bekommt von diesem einen Anruf mit der empörten Mitteilung, daß sein Schaden ja völlig anders reguliert worden sei als der von Mieter B oder C oder D. Das könne ja wohl nicht sein und müsse sofort geändert werden. Bis alle Beteiligten wieder auf normale Temperatur herunter gekühlt sind und die Unterschiede der verschiedenen Versicherungsbedingungen erklärt bekommen und verstanden haben, dauert einige Zeit und ist als Ergebnis keineswegs garantiert.

Welche Versicherungen man eigentlich abschließt, sollte im Grunde genommen bereits beim Abschluß selbst genau betrachtet werden. Spätestens ist dieses

aber erforderlich im Schadensfall, um selbst darüber Bescheid zu wissen welchen Schadensbereich meine Versicherung eigentlich abdeckt. Es ist dies äußerst hilfreich bei der Entwicklung der eigenen Vorstellungen von dem Schadensfall und seiner Regulierung und der überhaupt unter diesen Voraussetzungen möglichen Ansprüche. Ich weiß, das ist leichter gesagt als getan. Bei vielen gravierenden Schadensfällen hat man erst einmal anderes zu tun, als in Versicherungsbedingungen und einen Versicherungsschein zu sehen, Unterlagen, die unter Umständen (etwa bei einem größeren Brandschaden) gar nicht mehr vorhanden sind und erst wieder beschafft werden müssen. Der Rat bleibt dennoch richtig und wichtig, sich die bestimmungsgemäßen Grundlagen des gerade erlittenen Schadensfalls anzusehen, denn wer sich nach dem Abbrand seiner Wohnung oder seines Hauses im nächsten Nobelhotel einquartiert, weil in seinem Hinterkopf nur der allgemeine Begriff Hotelkosten herumgeistert, kann mit der Kontrolle dieser Informationen ein böses Erwachen nach einiger Zeit vermeiden, wenn beispielsweise eine Versicherungspolice die Übernahme von Hotelkosten ausschließt oder aber nur unter sehr restriktiven Bedingungen und nur zu einem bestimmten Betrag beinhaltet.

Wer, wie, was, wo versichert ist, läßt sich meist schon aus den Gliederungen der jeweiligen Versicherungsbedingungen ersehen, wie folgendes Beispiel der VHB 2000 zeigt:

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall
- § 4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- § 5 Einbruchdiebstahl, Beraubung
- § 6 Vandalismus
- § 7 Leitungswasser
- § 8 Sturm, Hagel
- § 9 Versicherungsort

In den Ausführungen zu den aufgeführten Paragraphen wird dargelegt, welche Sachen und Aufwendungen versichert sind und vor allem auch, welche nicht (§§ 1 und 2), welche versicherten Gefahren und Schäden den Versicherungsfall auslösen (§ 3) mit der Detaillierung der Gefahren in den §§ 4 bis 8, sowie wo der Versicherungsschutz gilt. In der Haftpflichtversicherung kommt hinzu, wer versichert ist, spricht für welche versicherte Personen der vereinbarte Versicherungsschutz gilt.

Hierzu gibt es seit dem 01.01.2008 Neuerungen in der privaten Haftpflichtversicherung, durch die der versicherte Personenkreis erheblich erweitert und vereinfacht wird. So gilt der Versicherungsschutz in der Privaten Familien-Haftpflichtversicherung nicht nur für den Versicherungsnehmer und den nahen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sondern für alle Personen im Haushalt, z.B. Großeltern oder andere Verwandte.

Eine weitere Änderung betrifft die Kinder des VN, die bislang nur bis zu ihrem 18. Lebensjahr bzw. bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit über die Haftpflichtversicherung ihrer Eltern mitversichert waren. Weder das Alter noch die Beschäftigung der Kinder spielt zukünftig eine Rolle, ihr Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung ihrer Eltern bleibt so lange bestehen, bis sie ausziehen bzw. einen eigenen Hausstand gründen. Dann müssen sie einen eigenen Versicherungsschutz abschließen. Wer jedoch aufgrund einer Ausbildung oder eines Studiums vorübergehend aus dem Haushalt der Eltern abwesend ist, behält den Versicherungsschutz über die die Eltern.

Auch wenn gerade diese Fragen in aller Regel bereits durch die Sachbearbeiter der Versicherung geprüft sind, bevor der Schadensfall zur Regulierung nach außen geht, kann eine Prüfung dieser grundsätzlichen Bedingungen des Schadensfalls, eine Deckungsprüfung zum üblichen Auftragsumfang eines Regulierers oder Sachverständigen gehören. In der Haftpflichtversicherung gilt dies auch für die Prüfung der Haftung, die in den AHB folgendermaßen grundsätzlich geregelt ist:

1.1

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, daß der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

*gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts*

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

3.2 Ausschlüsse

Gleich zu Beginn dieses Kapitels ist meines Erachtens ein Exkurs dazu angebracht, was sich Versicherungen zu den verschiedenen Einschlüssen und Ausschlüssen in ihren Versicherungsbedingungen so denken. Oder besser gesagt, was eine verbreitete Vorstellung von Verbrauchern davon ist, welche Überlegungen die Versicherungen angestellt haben. Bei vielen hat sich dabei der Grundgedanke eingemistet, Versicherungen wollen ohnehin nicht zahlen und konstruieren ihre Klauselwerke von vornherein dementsprechend, daß man zwar angeblich sehr gut versichert sein kann, aber letztendlich der tatsächlich eintretende Schaden nie versichert ist.

Es war oben schon Thema, daß Versicherungen in erster Linie gewinnorientierte Unternehmen sind. Auch wenn ich persönlich nicht müde werde, den hinter der Grundidee einer Versicherung stehenden Gedanken der Solidargemeinschaft zu propagieren, so ist es dennoch müßig, über den Charakter der wirtschaftlich betriebenen Versicherungsunternehmen zu lamentieren. Eine Verbindung dieser

beiden Aspekte wäre wünschenswert und wird meinerseits weiter vertreten werden, auch wenn man in einer Gesellschaft, in der jedem eingeredet wird, er könne mit entsprechender Durchsetzungskraft alles erreichen, gegen die dadurch geförderte Vereinzelung und Ellbogenmentalität oft ankämpft wie gegen Windmühlen, diesmal aber als Ritter von der traurigen Idee.

Natürlich erscheint es auf den ersten Blick richtig, daß Versicherungen möglichst wenig oder nichts bezahlen wollen, denn wenn man möglichst geringe Schadensausgaben hat, bleibt von den eingenommenen Beiträgen entsprechend mehr als Gewinn übrig. Dies entlarvt sich schnell als falsche Vorstellung, denn eine Versicherung, die keine Leistungen erbringt, wird auf einem stark umkämpften Markt keinen Bestand haben. Im übrigen ist auf die eingangs in diesem Buch dargelegten Ausführungen zu den faktischen Schadensleistungen der Versicherungsbranche zu verweisen. Es wurde dort mehr als deutlich, daß seitens der Versicherungen ein sehr hoher Anteil an den eingenommenen Beiträgen als Schadensersatzleistungen wieder ausgeschüttet wird. Es ändert dies selbstverständlich nichts an den Sparwünschen der Versicherungen hinsichtlich ihrer Kosten wie auch Schadensausgaben.

Überlegungen von Versicherungsgesellschaften zu den von ihnen zu übernehmenden oder abzulehnenden Risiken entstehen jedoch anders. Versicherungen gehen nicht in der Weise an die Planung ihrer Produkte - das ist für diese vereinfachte Betrachtungsweise eine Versicherung einschließlich der zugehörigen Versicherungsbedingungen - heran mit der Maxime, wie kann ich möglichst wenig zahlen. Versicherungen kalkulieren Risiken. Wie wahrscheinlich ist nach vorhandenen Erfahrungen, Informationen, Statistiken und Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein bestimmter Schadensfall sich unter bestimmten Randbedingungen einstellt? Welche Kosten verursacht ein derartiger Schadensfall im Durchschnitt? Welche Prämie muß verlangt werden, um über eine ausreichend große Anzahl von Versicherungsverträgen jeden durchschnittlich zu erwartenden Schadensfall in durchschnittlicher Häufigkeit einschließlich der veranschlagten Verwaltungs-, Abschluß- und Abwicklungskosten sowie auch einschließlich eines Gewinns für die Gesellschaft bezahlen zu können? Was ich hier darstelle, ist natürlich Versicherungsmathematik für "Dummies", wie es so schön in neueren Schriftenreihen heißt. Die tatsächlichen Fragestellungen sind vielfältiger, ausgereifter und mit anderen Problemstellungen verzahnt. Das Ergebnis bleibt aber die Kalkulation eines Risikos, das mit einem bestimmten Beitrag abgedeckt werden kann.

Wenn ein Risiko unkalkulierbar ist oder unter Umständen so groß, daß es jede vernünftige Beitragskalkulation sprengen würde, so wird dieses Risiko von der Deckung durch die Versicherung ausgeschlossen werden. So sind etwa in der Gebäudeversicherung wie auch in der Hausratversicherung standardmäßig Feuer, aber auch Explosionen und der Anprall von Flugkörpern versichert, andererseits aber alle Schäden im Zusammenhang mit Kriegseignissen, inneren Unruhen, Erdbeben und in neueren Bedingungen mit dem Zusatz „Terrorausschluß“ Terrorakten ausgeschlossen, bei denen Feuer, Explosionen oder auch der Ab-

sturz von Flugkörpern in einem solchen Umfang auftreten können, daß ein großer Teil der versicherten Gebäude oder Hausstände zerstört werden kann und die Kosten mit guter Wahrscheinlichkeit sämtliche jemals eingenommen Beiträge um ein Vielfaches übersteigen würden. Ein weiterer Ausschluß betrifft Schäden entstanden durch Kernenergie, was aber auf die unten besprochene¹⁹ gesonderte gesetzliche Regelung im Atomgesetz zurückzuführen ist.

3.2.1 Sachversicherungen

In den Sachversicherungen werden Ausschlüsse nicht als solche benannt, vielmehr ist den Paragraphen zu den versicherten Sachen und Gefahren jeweils ein Abschnitt beigeordnet, der dann lautet: „Nicht versichert sind ...“ oder „Die Versicherung umfaßt nicht ...“ Diese Ausführungen beziehen sich im übrigen auf die Standard-Versicherungsbedingungen; nicht nur, daß schon lange nahezu alles über Klauseln anders geregelt werden konnte, in den neuesten Versicherungsbedingungen sind einige dieser Klauseln (und das sind von Gesellschaft zu Gesellschaft und oft auch bei einer Gesellschaft von Tarif zu Tarif unterschiedliche) häufig schon eingearbeitet, so daß sich mancher Leser möglicherweise wundert, weil es bei ihm anders steht.

Leicht nachzuvollziehen ist, daß etwa Gebäudeversicherungen die Versicherung von Inventar und Hausratversicherungen die von Gebäuden ausklammern, so etwa in den VHB 2000 § 1 6.:

*Nicht versichert sind
a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 4 genannt,*

Ebenso ist es eine grundsätzliche Regelung, daß zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge gesondert versichert werden müssen sowie Wasser- und Luftfahrzeuge, wenn sie nicht ausdrücklich benannt werden:

*b) Kraftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Nr. 2 b)²⁰ genannt, und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
c) Luft- und Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c)²¹ genannt, einschließlich nicht eingebauter Teile,*

Fremder Hausrat ist unter bestimmten Bedingungen nicht versichert:

19 siehe Fußnote 4 S. 37

20 VHB 2000 § 1 2. b): „Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,“

21 VHB 2000 § 1 2. c): „Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall- /Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen,“

d) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers (siehe § 9 Nr. 2), es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,

sowie gesondert versicherte Wertgegenstände:

e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

Von der Seite der Versicherten her nicht ganz so einfach nachzuvollziehen sind die Ausschlüsse von versicherten Gefahren, die in den verschiedenen Paragraphen zu den einzelnen Gefahren aufgeführt werden, auch wenn manche Ausschlüsse nur der Abgrenzung der verschiedenen versicherten Gefahren gegeneinander dienen (weitere Beispiele aus den VHB 2000):

§ 4

5. Sengschäden sind nur versichert, wenn sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Der gewöhnliche und sicherlich äußerst häufige Sengschaden durch eine Zigarette an einem Teppichboden scheidet dadurch aus.

6. Der Versicherungsschutz gegen Blitzschlag erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn ein Blitz nicht unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) befindet, aufgetroffen ist.²²

Durch den Konkurrenzdruck beinhalten viele heute angebotenen Versicherungen bereits von vornherein eine diesen Ausschluß wieder aufhebende Klausel.

§ 7

4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
a) Plansch- oder Reinigungswasser,
b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch,

²² vgl. hierzu VGB 2000 § 5: *7. Der Versicherungsschutz gegen Blitzschlag erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen (siehe § 1) aufgetroffen ist.*

c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
d) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, daß Leitungswasser (siehe Nr. 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
e) Schwamm.²³
5. Nicht versichert sind Schäden am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, daß Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

Nicht jeder Leitungswasserschaden ist also versichert, aber es werden Schäden so unterschiedlicher Art ausgeschlossen wie durch Plansch- oder Reinigungswasser (was zum einen damit begründet ist, daß es sich weder um Leitungswasser handelt, noch bestimmungswidrig austritt, und zum anderen dem allzu sorglosen Umgang mit Wasser entgegenwirken soll) oder durch Sprinkleranlagen bei ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz, nämlich im Brandfall. Das letzte Beispiel ist allerdings verwirrend, denn Schäden durch Löschwasser – auch aus Sprinkleranlagen – sind als adäquate Folge eines Brandes zu sehen und auch ohne besondere Erwähnung wie noch in den VHB 74 § 1 Nr. 2a über die versicherte Gefahr Brand abgedeckt. Die aufgeführten Ausschlüsse hinsichtlich der Sprinkleranlagen betreffen Wasseraustritte bei mehr oder minder bestimmungsgemäßigem Wasseraustritt (auch hier wieder mit dem Gedanken gegen den allzu sorglosen Umgang mit Wasser), während eine Leckage an dem Leitungssystem einer Sprinkleranlage als Teil des Leitungswassersystems ohnehin über die Gefahr Leitungswasser eingeschlossen ist.

Die weiteren Beispiele stammen aus den VGB 2000; inhaltlich gelten sie aber wie die obigen Beispiele für fast alle Sachversicherungsbedingungen.

§ 5 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
6. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Explosion und Implosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Hier haben wir einen äußerst wesentlichen Ausschluß in der Feuerversicherung, den Ausschluß des „Betriebsschadens“. Damit ist nicht ein Schaden in einem gewerblichen „Betrieb“ gemeint, sondern alle Schäden, die durch den „Betrieb“, also das Betreiben, eines jeden Nutzfeuers oder einer sonstigen Wärme-

23 Bis hierhin völlig identisch VGB § 6 3., dort zusätzlich aufgeführt:

„f) Leitungswasser an versicherten Sachen (siehe § 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,

g) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe §§ 4 Nr. 1 a) und 5),

h) Sturm, Hagel (siehe § 8).“

quelle verursacht sind. Wärme ist dabei mit mehr als 50 °C definiert. daß im näheren Bereich von Feuerstellen (wie etwa Herden) oder Wärmequellen eine dramatisch erhöhte Gefahr der Brandschädigung von Gegenständen besteht, ist offensichtlich und würde beim Einschluß zu kaum mehr kalkulierbaren Prämien führen²⁴. Es soll auch hier dem leichtfertigen Umgang mit einer Gefahr entgegen gewirkt werden. Dieser Ausschluß ist allerdings vor allem im privaten Bereich von Bedeutung, da dort Allgefahrenversicherungen, die diesen Ausschluß nicht aufweisen, kaum verbreitet sind, während sich im gewerblichen Sektor zumindest für Maschinen über die Allgemeine Maschinen-Versicherungsbedingungen (AMB 91) in § 2 Nr. 4 c) auch Betriebsschäden versichert werden können.

§ 8 Sturm und Hagel
 1. a) durch Sturmflut,
 b) durch Lawinen oder Schneedruck,
 c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,

Ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Türen etc. sind ja auch in der Einbruchdiebstahlversicherung im Schadensfall ein Thema; im Schadensfall wird eine Versicherung wohl auch das gekippte Küchenfenster als Grund anführen, nichts bezahlen zu müssen, wenn der VN 50 m weiter über der Straße Semmeln holen war. Diese Forderung nach Verschuß aller Fenster beim Verlassen des Hauses oder der Wohnung hat in ihrer Absolutheit reichlich Weltfremdes, wie durchaus auch Gerichtsentscheidungen hierzu in den letzten Jahren zeigen, während lange Zeit die Gerichtsentscheidungen mehr der Ansicht der Versicherungen folgten, daß bei gewissermaßen jedem Verlassen von Haus oder Wohnung auch für nur sehr kurze Zeit alles verriegelt und verrammelt sein muß. Das trifft so nur noch bedingt zu, denn auch Richter wissen, daß normales Leben anders abläuft. Ob ein solcher Ausschluß daher zum Tragen kommt, wird von den Bedingungen des Einzelfalls abhängen.

*d) an Laden- und Schaufensterscheiben,
 e) an versicherten Sachen (siehe § 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.*

Der letzte Ausschluß ist interessant, denn er wird leicht übersehen und dann von Bauherren auf eine gesonderte Absicherung des Bauvorhabens während der Bauphase verzichtet, weil sie ja schon eine Gebäudeversicherung abgeschlossen haben.

²⁴ Nichtsdestotrotz läßt sich auch dieser Ausschluß über Klauseln abbedingen.

Das sind bei weitem nicht sämtliche Ausschlüsse im Bereich der Sachversicherungen, sondern diese Beispiele aus den Versicherungen für den Privatbereich sollen lediglich zeigen, daß Feuerversicherung etwa nicht einfach heißt, jeder Schaden durch jedes Feuer ist versichert, oder sich die Leitungswasserversicherung zum einen nur auf Leitungswasser bezieht und zum anderen aber nicht auf jeden Austritt von Leitungswasser und den dadurch entstandenen Schaden.

3.2.2 Haftpflichtversicherungen

Haftpflichtversicherungen gibt es in großer Variantenvielfalt; hier soll gar nicht erst der Versuch unternommen werden, diese aufzuzählen. Gemeinsam ist ihnen aber, daß sie jeweils für ein spezifisches Gefährdungspotential von Lebenssituationen oder Besitztümern Schäden von Dritten abdecken. Allerdings mit Einschränkungen teils allgemeiner Natur, teils bereits durch das spezifische Gefährdungspotential bedingt. So wird eine Hundehalterhaftpflichtversicherung keine Gefährdung durch Pferde versichern und umgekehrt.

In den Haftpflichtversicherungsbedingungen werden Ausschlüsse explizit aufgeführt. Da in neueren Verträgen allgemeine Ausschlüsse teils wieder abbedungen werden als zusätzliche Leistung, und dies von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich ist, hilft stets nur ein Blick in die Bedingungen des konkret einem Schadensfall zu Grunde liegenden Vertrags, um die in diesem Fall geltenden Ausschlüsse zu kennen.

1.2
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
(1)
auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

Die Erfüllung abgeschlossener Verträge kann nicht umgemünzt werden in einen Schadensersatzanspruch. Ein Beispiel aus den AHB grundsätzlicher Art, ebenso das folgende:

7.9
Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;

Das wird gerne übersehen, weil in den meisten Versicherungsbedingungen eine Klausel aufgenommen ist, die einen zeitlich begrenzten Auslandsschutz miteinschließt.